



CH-3003 Bern

BSV; Kr

POST CH AG

An die Gutachterstellen

Aktenzeichen: BSV-D-ADD93401/205
Bern, 12.11.2024

Informationsschreiben: Wiedereinführung polydisziplinäre Gutachten mit drei Fachdisziplinen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2023 wurde die bis dahin gültige Vereinbarung betreffend die Erstellung von polydisziplinären medizinischen Gutachten abgelöst. Nebst höheren Abgeltungstarifen sowie erhöhten Qualitätsanforderungen an die Gutachterstellen, wurde die Plattform SuisseMED@P dahingehend angepasst, dass keine Gutachtensaufträge Allgemeine innere Medizin + 2 Disziplinen mehr in Auftrag gegeben werden konnten.

Diese klarere Unterscheidung zwischen bi- und polydisziplinären Gutachten führte bei den IV-Stellen zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Es wurde deshalb wiederholt der Wunsch geäussert, eine Wiedereinführung der Möglichkeit Allgemeine innere Medizin + 2 Disziplinen zu prüfen.

In Absprache mit dem MEDAS-Verband hat das BSV entschieden, dem Wunsch der IV-Stellen nachzukommen und die Vereinbarung entsprechend anzupassen. Nebst der Wiedereinführung der Möglichkeit Allgemeine innere Medizin + 2 Disziplinen, wurde die Gelegenheit genutzt, die beiden Vereinbarungen betreffend die Erstellung von polydisziplinären respektive bidisziplinären medizinischen Gutachten im Sinne einer Vereinfachung zu vereinigen und dabei einige weitere kleinere Anpassungen, vorwiegend kosmetischer Natur, vorzunehmen. Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren.

Polydisziplinäre Gutachten mit drei Fachdisziplinen

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung können die IV-Stellen wieder Gutachtensaufträge Allgemeine innere Medizin + 2 Disziplinen auf der Plattform SuisseMED@P platzieren. Technisch ergeben sich für

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Ismael Büchler
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 91 60
Ismael.buechler@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



die Gutachterstellen dadurch keine Änderungen. Die Vergütung entsprechender Gutachten beläuft sich auf CHF 10'576. Die neue Regelung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, d. h. mit den Rechnungen, die der Leistungserbringer ab dem 1. Januar 2025 einreicht, unabhängig vom Datum der Zuteilung des Gutachtensauftrages.

Weitere Neuerungen bei Vergütungen

Der Rückzug eines bi- oder polydisziplinären Gutachtensauftrags wird mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung neu mit CHF 2'000 statt CHF 1'500 entschädigt. Ausserdem wird im Rahmen eines bidisziplinären Gutachtens neuerdings die maximale Entschädigung für den Konsens verdoppelt.

Vereinigung Vereinbarung polydisziplinär und bidisziplinär

Durch die Vereinigung der beiden Vereinbarungen werden alle Gutachterstellen vertraglich befugt, nebst polydisziplinären Gutachten, auch bidisziplinäre Gutachten via SuisseMED@P entgegenzunehmen. Gutachterstellen welche diese Möglichkeit bislang nicht wahrnehmen, können sich bei der Abraxas Informatik AG melden, damit eine entsprechende Plattformeinstellung erfolgen kann.

Aufgrund der Vereinigung der beiden Vereinbarungen, wurden auch die Kündigungsbestimmungen vereinheitlicht. Neuerdings beträgt die Kündigungsfrist für alle Vertragspartner 6 Monate, wobei ein Auftragsvergabestopp umgehend erfolgt.

Weitere Anpassungen

Aufgrund jüngster Erfahrungen, wurde die Vereinbarung verschiedentlich leicht angepasst und präzisiert, wobei die meisten Anpassungen keine direkten Auswirkungen auf bereits zugelassene Gutachterstellen haben. Die folgenden wichtigsten Änderungen werden mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung verbindlich:

- Die Datenbearbeitung im Sinne von Art. 5 Bst. d [Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\)](#) ist nur innerhalb des schweizerischen Staatsgebietes gestattet.
- Auf der Website der Gutachterstelle ist zu vermerken, welche Person(en) die medizinische Leitung innehat.
- Finanzielle Schwierigkeiten, welche einen Konkurs der Organisation zur Folge haben könnten, sind dem BSV zu melden.
- Erfolgt aufgrund eines Verzugs von 20 Prozent oder mehr eine Sperre auf der Plattform SuisseMED@P für die Entgegennahme entweder von bidisziplinären oder von polydisziplinären Gutachtensaufträgen, so kann das BSV Auskunft verlangen, ob und wieweit die fristgerechte Gutachtensbearbeitung der anderen Gutachtensart gewährleistet ist. Bei fehlenden organisatorischen Massnahmen, kann der Ausschluss von SuisseMED@P für die Entgegennahme von Gutachtensaufträgen der zweiten Gutachtensart veranlasst werden.
- Zwei Sachverständige, welche zusammen als Sachverständigen-Zweierteam für die Erstellung von bidisziplinären Gutachten für die IV zugelassen sind, dürfen vom Leistungserbringer nicht in derselben Kombination für die Erstellung bidisziplinärer Gutachten eingesetzt werden. Hierfür hat der Leistungserbringer sicher zu stellen, dass er jeweils aktuelle Kenntnisse über die gutachterliche Tätigkeit der Sachverständigen in Sachverständigen-Zweierteams besitzt.
- Die medizinische Leitung einer Gutachterstelle darf für keine weitere Gutachterstelle tätig sein, welche eine Vereinbarung mit dem BSV betreffend die Erstellung von medizinischen Gutachten für die Invalidenversicherung abgeschlossen hat.
- Medizinische Leitungspersonen, welche ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten der neuen Vereinbarung antreten, müssen unabhängig von der Facharztausbildung, über ein SIM-Zertifikat verfügen. Bereits tätige medizinische Leitungspersonen haben bis am 1.1.2027 Zeit, unabhängig von der Facharztausbildung, die SIM-Zertifizierung zu erlangen.

Hinweis zur elektronischen Signatur

Mit dem [Informationsschreiben vom 23. April 2024](#) hat das BSV mitgeteilt, dass zukünftig zur Einführung der elektronischen Signatur bloss noch die [Einverständniserklärung zur ordnungsgemässen Anwendung](#) eingereicht werden muss. Dies wird so nun auch in der angepassten Vereinbarung abgebildet. Gutachterstellen welche gemäss den vor dem 23. April 2024 gültigen Regeln mittels Bewilligung zur Anwendung der elektronischen Signatur autorisiert wurden, müssen dem BSV keine zusätzliche Einverständniserklärung einreichen.

Ablösungsprozess

Die Vereinbarung soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten und alle bisherigen Vereinbarungen sowohl zu den polydisziplinären als auch den bidisziplinären Gutachten ablösen. Zu diesem Zweck wird Ihnen innerhalb der nächsten Wochen die Vereinbarung zur Unterzeichnung zugestellt. Auf ein formelles Prüfverfahren wird verzichtet.

Bei Fragen zur neuen Vereinbarung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Ismael Büchler, Ma PMP
Bereich Verfahren und Rente

Kopie: Geschäftsstelle IVSK